

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie**

(AGB-S)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Rechtsverhältnis zwischen Kunden und EWR.....	4
2.1	EWR	4
2.2	Kunden	4
2.3	Regelung des Rechtsverhältnisses.....	4
2.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
2.5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.6	Melde- und Informationspflichten	5
2.6.1	Bei Wechsel oder Wegzug.....	5
2.6.2	Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
2.6.3	Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von EWR.....	6
2.6.4	Bei Unregelmässigkeiten.....	6
2.6.5	Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe	6
2.7	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	7
3	Beanspruchung von Raum und Zugang.....	7
3.1	Beanspruchung	7
3.2	Zugang	7
3.3	Durchleitungsrechte	7
4	Netzanschluss	8
4.1	Ausbau der Verteilnetze	8
4.2	Anschlussgesuch	8
4.3	Umfang des Anschlusses	8
4.4	Erstellen des Anschlusses	9
4.5	Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen	9
4.6	Unterhalt und Änderung des Anschlusses.....	10
4.7	Unbenutzter Anschluss	10
4.8	Vorübergehende Anschlüsse.....	10
4.9	Netzanschlusskosten	10
5	Hausinstallationen.....	10
5.1	Vorschriften und Ausführungsberechtigte.....	10
5.2	Meldepflicht und Inbetriebnahme.....	10
5.3	Unterhalt und Mängelbehebung	11
5.4	Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang	11
6	Geräte und Anlagen des Kunden.....	11
6.1	Betrieb und Instandhaltung.....	11
6.2	Netzbeeinflussung	11

7	Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung)	12
7.1	Bezugsberechtigte Leistung	12
7.2	Verwendungszweck des gelieferten Stroms	12
7.3	Regelmässigkeit der Versorgung	12
7.4	Qualität	12
7.5	Daten und Signale	12
7.6	Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb	12
7.7	Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	13
7.8	Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	13
7.9	Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	14
8	Messwesen	14
8.1	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung	14
8.2	Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR	14
8.3	Messung durch EWR.....	15
8.4	Messgenauigkeit und Prüfung durch EWR.....	15
8.5	Messfehler bei Messungen durch EWR	15
9	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	16
9.1	Preise.....	16
9.2	Rechnungsstellung	16
9.3	Nichtbezug von Leistungen	16
9.4	Zahlungsmodalitäten.....	16
9.5	Verzug	16
9.6	Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung	17
9.7	Kassiersysteme	17
9.8	Verrechnung und Forderungsabtretung.....	17
10	Sicherheitsbestimmungen	17
10.1	Grundsatz.....	17
10.2	Sicherheitsmassnahmen	17
11	Haftung und Versicherung	17
11.1	Haftung von EWR	17
11.2	Haftung des Kunden	18
11.3	Versicherung.....	18
12	Datenschutz	18
13	Schlussbestimmungen	19
13.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19
13.2	Änderungen und Ergänzungen.....	19
13.3	Inkrafttreten	19

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (AGB-S) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zwischen den Kunden und EW Rothrist AG (EWR).

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit EWR erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen. Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Homepage www.ewrothrist.ch eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und EWR keine Wirkung.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und EWR

2.1 EWR

EWR betreibt ein Strom- und Wassernetz, liefert Energie und Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von EWR bezieht.

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber EWR durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für EWR unbeachtlich. Gegenüber EWR gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und EWR wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und EWR;
- die jeweils gültigen AGB;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von EWR;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz, NNMV);

- die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (Werkvorschriften, WVCH).

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht bei Mietern bzw. Pächtern mit einer Anmeldung für den Strombezug und bei Grundeigentümern mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz. Es entsteht unabhängig von einer Anmeldung bzw. einem Anschlussgesuch mit dem Beginn des Strombezugs.

EWR kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.

EWR kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

EWR kann bei der Abmeldung des Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.6 Melde- und Informationspflichten

2.6.1 Bei Wechsel oder Wegzug

Der bisherige Grundeigentümer meldet EWR jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail), unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers inkl. Adresse.

Der Grundeigentümer meldet EWR jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail), unter Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Der bisherige Mieter/Pächter meldet EWR seinen Wegzug schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Formular Homepage), unter Angabe des Termins und der neuen Wohnadresse mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt der Grundeigentümer resp. die bevollmächtigte Liegenschaftsverwaltung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Formular Homepage) bekannt.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von EWR, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

2.6.2 Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der Kunde oder der Betreiber der Energieerzeugungsanlage(n) meldet EWR die Teilnahme des Kunden an einer Eigenverbrauchslösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch auf den dafür vorgesehenen Formularen. Die Teilnehmenden bleiben Endkunden der EWR.

Grundeigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden EWR die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail). Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber EWR vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet EWR jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

2.6.3 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von EWR

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei EWR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken EWR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde informiert EWR mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch (E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Die EWR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest; diese gehen zulasten des Kunden.

2.6.4 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet EWR festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen unverzüglich.

2.6.5 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe

Der Kunde gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf er auf den Preisen von EWR für die Energielieferung aus dem Verteilnetz keine Zuschläge erheben.

2.7 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

EWR ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. EWR kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 9.8) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit EWR ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert EWR 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf EWR eine solche Übertragung ablehnen. EWR teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt EWR den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ebenso stellt der Kunde EWR den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt EWR bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um EWR die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

EWR bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Der Kunde gewährt EWR bzw. kontrollberechtigten Personen auch jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft EWR unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Kunde lässt das sicherheitsnotwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der ihn sowie Dritte versorgenden Leitungen zu. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher

Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

4 Netzanschluss

4.1 Ausbau der Verteilnetze

Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch EWR erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von EWR.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften von EWR massgebend.

4.2 Anschlussgesuch

In den folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, EWR ein Gesuch um Anschluss zu stellen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräte und dergleichen;
- e) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- g) Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- h) Ladestation betreffend E-Mobilität.

Das Gesuch ist auf den von der EWR vorgesehenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Der Kunde liefert EWR vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle.

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für den Kunden an das Verteilnetz von EWR erfolgt. Je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung gelten als Netzanschlusspunkt die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (vgl. Anhang).

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle (Hausanschlusspunkt) zwischen dem EWR-Verteilnetz und der Hausinstallation des Kunden die netzseitigen Eingangsklemmen des

Anschlussüberstromunterbrechers resp. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren (vgl. Anhang).

Bei Mittelspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle die 16 kV-Endverschlüsse des Kabels. Die Trafostation wird in der Regel mit zwei 16 kV-Zuleitungen im Ring erschlossen. Die dazugehörigen Schalter und Schaltfelder gehen, wie die Kosten der Zuleitung, zu Lasten des Kunden.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von elektrischem Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum und in der Verantwortung der EWR. Die elektrische Installation ab Grenzstelle steht im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum von EWR verbleiben.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

4.4 Erstellen des Anschlusses

EWR bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Netzanschlusspunkts und der Grenzstelle.

EWR bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen.

EWR nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

EWR oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Der Kunde oder dessen Beauftragte erbringen sämtliche bauseitigen Leistungen (namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten).

In der Regel erstellt EWR für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

4.5 Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen

EWR kann auf Kosten des Kunden besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Geräten wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- b) wenn der vorgeschriebene elektrische Leistungsfaktor ($\cos \phi$) nicht eingehalten wird;
- c) für die Rückspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicheranlagen;
- d) für weitere elektrische Installationen, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWR oder deren Kunden stören können, namentlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge;

e) zur rationellen Energienutzung.

Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen können von EWR auch für bereits bestehende Anschlüsse bzw. die daran angeschlossenen Installationen angeordnet werden.

4.6 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

EWR ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.

Der Kunde achtet darauf, dass im Bereich der Anschlussleitung nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau, Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.7 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies EWR zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

4.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt EWR temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.9 Netzanschlusskosten

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach dem geltenden kommunalen Reglement.

5 Hausinstallationen

5.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften von EWR auszuführen.

Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

5.2 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der EWR auf den entsprechenden Formularen.

Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung von EWR ein. EWR kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. EWR verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer 5 nicht eingehalten wurden.

5.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand. Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben.

5.4 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

EWR kontrolliert die Hausinstallationen mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bzw. prüft die Berichte der gemäss Gesetz kontrollberechtigten Personen.

EWR überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt EWR eine kurze Nachfrist an.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift EWR die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen (z.B. Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat) und stellt in schweren Fällen die Stromversorgung ein.

Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten von EWR.

6 Geräte und Anlagen des Kunden

6.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften von EWR verantwortlich.

6.2 Netzbeeinflussung

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.

Kunden mit eigenen Erzeugungsanlagen oder die Strom von dritter Seite beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz von EWR ein, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzurückwirkungen.

7 Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung)

7.1 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, meldet er dies EWR umgehend. EWR klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

7.2 Verwendungszweck des gelieferten Stroms

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der an ihn gelieferte Strom bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften von EWR verwendet wird.

7.3 Regelmässigkeit der Versorgung

Der Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Ziffern 7.6, 7.7 und 7.8.

7.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

EWR beliefert den Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, sofern er bei EWR kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

7.5 Daten und Signale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EWR-Verteilnetz ist der EWR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EWR und sind entschädigungspflichtig.

7.6 Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb

EWR kann zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs besondere Bestimmungen festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlussleitungen, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden im Netzgebiet von EWR beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;

- f) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

7.7 Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

EWR kann die Stromversorgung (Stromlieferung und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen;

EWR verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

7.8 Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

EWR ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 7.2 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Anschlussbedingungen und Bestimmungen gemäss Ziffer 4.5 und 7.6 nicht eingehalten werden;
- c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber EWR;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann EWR die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber EWR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.9 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.

Er meldet EWR spätestens zehn Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf EWR (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

8 Messwesen

8.1 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt EWR.

Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls EWR.

Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR nicht stören. Für die Verrechnung zwischen EWR und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffern 8.2 - 8.5 gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch EWR wahrgenommen werden.

8.2 Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR

Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von EWR geliefert und montiert. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden (z.B. Fernauslesung) die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (z.B. Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt EWR unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (Hauptverteiler/Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben

von EWR und bringt die zum Schutz der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Bei Umbauten können EWR oder der Kunde verlangen, dass die Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR auf Kosten des Kunden in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR ohne Verschulden von EWR beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR dürfen nur mit Bewilligung von EWR plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche EWR sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.3 Messung durch EWR

Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch EWR, Beauftragte von EWR oder durch Fernauslesung oder, soweit EWR dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR Stromverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

8.4 Messgenauigkeit und Prüfung durch EWR

EWR setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

8.5 Messfehler bei Messungen durch EWR

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtigt.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt EWR den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

9 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

9.1 Preise

Die jeweils anwendbaren Preise werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und separat festgelegt.

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch EWR bestimmten Zeitabständen.

EWR ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

9.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

9.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. EWR legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Sofern die Kunden zustimmen, können Rechnungen von EWR elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. Eine Bezahlung von Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EWR zulässig.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies EWR innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von EWR erstellt ist.

9.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 9.4 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten (vgl. Ziffer 9.6).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann EWR neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

9.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- Erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos
- Zweite Mahnung: CHF 10.00 inkl. MWST
- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00 inkl. MWST
- Einleitung der Betreibung: effektive Kosten
- Beseitigung Rechtsvorschlag: effektive Kosten
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten
- Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen usw.: effektive Kosten

9.7 Kassiersysteme

EWR ist berechtigt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Kassiersysteme einzubauen. Anfallende Kosten für diese Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kassiersysteme werden so parametrisiert, dass die laufenden Kosten gedeckt werden.

9.8 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von EWR ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber EWR nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.7).

10 Sicherheitsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Alle von EWR nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

10.2 Sicherheitsmassnahmen

EWR kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. EWR kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen, plombieren oder einziehen.

11 Haftung und Versicherung

11.1 Haftung von EWR

EWR steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern EWR nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf EWR-Geräten, Anlagen und Netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

11.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), EWR verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von EWR und/oder durch nicht vorschriftsgemäße Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch EWR bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von EWR.

11.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

12 Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich EWR an die einschlägige Gesetzgebung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von EWR ist auf Homepage von EWR einsehbar.

EWR behält sich zudem vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und EWR unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von EWR. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

13.2 Änderungen und Ergänzungen

EWR kann diese AGB-S jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-S gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei EWR diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gibt.

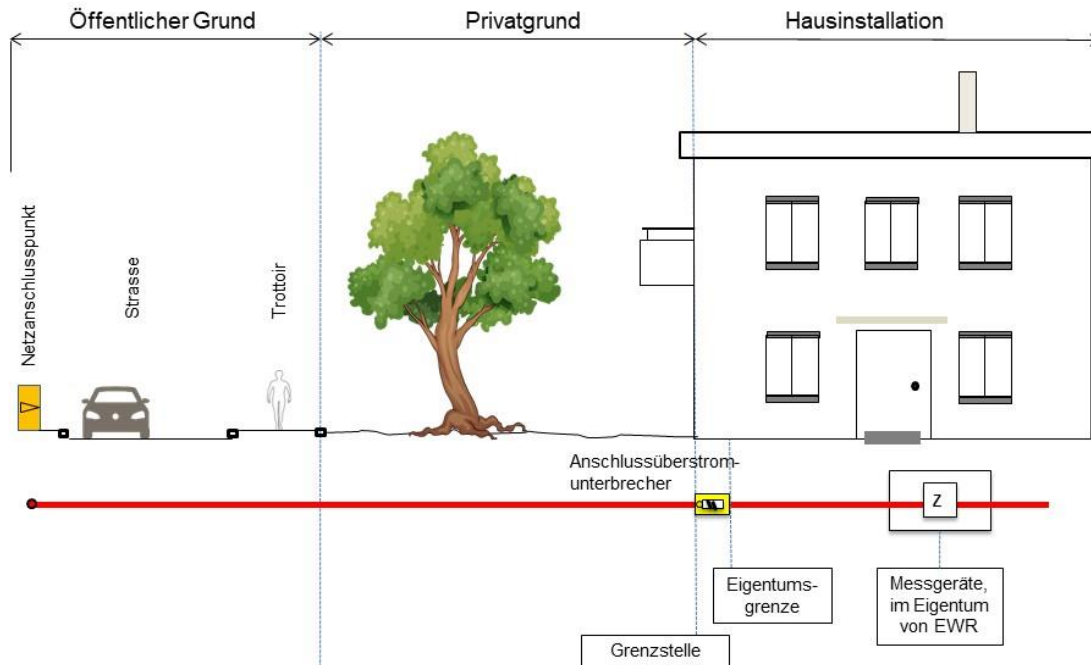
Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

13.3 Inkrafttreten

Diese AGB-S treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen AGB Elektrizitätsversorgung EWR vom 1. Januar 2014.

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Netzanschlusspunkt

Netzanschlusspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (VSE NA/RR CH).

Grenzstelle

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation sind die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 2 Abs. 2 NIV). Die Grenzstelle bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation.

Eigentums-grenze

Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis Grenzstelle und gehört zum Verteilnetz von EWR. Ebenso im Eigentum von EWR stehen ihre Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an die Grenzstelle anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden.